



Entscheidung

In der Sache

Dennis Schiller

– Beteiligter –

Verein: TV Lilienthal von 1862 e.V.
Abteilung Floorball
Konventshof 1
28865 Lilienthal

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen Tätlichkeit)

am 14.10.2023 in der Partie im FD-Pokal Herren, Spiel Nr. 38, TV Lilienthal II und FBC Havel hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 2 Spielen (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., FD-Pokal Herren teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins TV Lilienthal von 1862 e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins TV Lilienthal von 1862 e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde am 14.10.2023 in der Partie im FD-Pokal Herren, Spiel Nr. 38, TV Lillienthal II und FBC Havel im 2. Drittel (Spielzeit 13:51) eine Matchstrafe ausgesprochen; Ziffer 6.14.3 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat seinen Gegenspieler außerhalb des unmittelbaren Spielgeschehens im Bereich mittig der Wechselzone des FBC Havel von hinten mit starker Wucht umgestoßen.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen. Ein Video wurde nicht zur Verfügung gestellt.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.3 SPRGK 2022 dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist.

Es ist unstrittig, dass es zu einem Kontakt zwischen dem Beteiligten und seinem Gegenspieler kam, indem der Beteiligte diesen in den Rücken lief. Der Beteiligte stellte diese Situation so dar, dass sein Gegenspieler das Tempo verlangsamte und bewusst einen kleinen Schritt nach links machte, um den Laufweg des Beteiligten zu versperren. Dabei hätte er schützend seine Arme vor dem Bauch gehalten.

Die Schiedsrichter mit Email vom 22.10.2023 und der Zeuge Benedikt Stubbe mit Email vom 02.11.2023 schildern den Hergang anders. Dabei hat der Zeuge Benedikt Stubbe den Hergang als Zuschauer beobachten können.

Der Gegenspieler vom FBC Havel spielte den Ball in Richtung eigene Ecke. Der Beteiligte kam aus Richtung der Mittellinie angelaufen und wechselte seine Laufrichtung in Richtung des neu in Ballbesitz gekommenen Spielers. Allerdings machte er unmittelbar vor dem Spieler des FBC Havel auf Höhe der Wechselzone zwei Schritte auf dessen Rücken zu und stieß diesen in vollem Tempo unter Zuhilfenahme der Arme kräftig um. Der Beteiligte hat dazu seinen direkten Laufweg in Richtung ballführenden Spieler für diese Aktion deutlich sichtbar. Der Spieler von Havel hatte keine Chance, diese Aktion kommen zu sehen. Die Aktion galt nicht dem Ball oder dem ballführenden Spieler. Damit wird der Bericht der Schiedsrichter bestätigt, die von einem absichtlichen Foul und auch von einem Revanchefoul sprachen.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.14.3. SPRGK 2022, da der Beteiligte seinen Gegenspieler in verletzungsgefährdender Weise angegriffen hat. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen. Der Beteiligte wurde allerdings im Vorfeld seines Vergehens in intensive Zweikämpfe auch mit dem Gegenspieler verwickelt, was zu diesem Nachverhalten führte.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.14.3 SPRGK 2022) nicht ausreichend. Die Sperre wird um ein weiteres Spiel im FD-Pokal Herren saisonübergreifend verlängert. Die Mindestgeldstrafe von EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) war deshalb angemessen auf EUR 100,00 zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekennnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

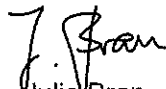
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

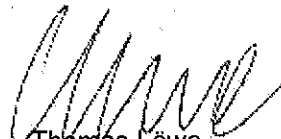
Grimma, Magdeburg, Halle



Ralf Kühne
Vorsitzender



Julia Bran
Beisitzerin



Thomas Löwe
Beisitzer